



Bereich: Stadtgrün und Friedhofswesen
Az: 67
Datum: 03.11.2015

2015/298
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	19.11.2015	18
Rat der Stadt	26.11.2015	5

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2016 "Friedhofswesen"

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Die Gebührenbedarfsberechnung 2016 „Friedhofswesen“ berücksichtigt die Schließung der Trauerhallen Pöppinghausen und Henrichenburg sowie die Stilllegung von 17 der 26 Leichenzellen in Castrop-Rauxel.
2. Der Rat der Stadt nimmt die durchschnittliche Kostensteigerung von 3,04 % bezogen auf die Bestattungs- und Nutzungsgebühren zur Kenntnis
3. Der Rat der Stadt nimmt die so erstellte Gebührenbedarfsberechnung zur Kenntnis und beschließt die Änderung der Friedhofsgebühren entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Gebührensatzung zum 01.01.2016.

Sachverhalt

Kalkulationsmodell KuA

Die Erstellung der Gebührenbedarfsberechnung 2016 erfolgte wie bereits in 2015 mit dem durch die Kommunalagentur NRW erstelltem Kalkulationsmodell.

Bei der Gebührenkalkulation für 2016 wurden folgende Kosten berücksichtigt:

Personalkosten (incl. 10.660 € für Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen sowie Beihilfezahlungen)	945.468 €
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	57.317 €
Aufwand für Unterhaltung Infrastrukturvermögen	15.334 €
Aufwendungen für Unterhaltung der Geräte und Ausstattungsgegenstände	9.584 €
Aufwand für Fahrzeugunterhaltung	78.929 €
Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	41.194 €
Erstattungen an sonst. öffentliche Sonderrechnungen	19.473 €
Besondere Aufwendungen für Bedienstete	6.328 €
Mieten Pachten Erbbauzinsen	2.056 €
Geschäftsausgaben	7.999 €
Versicherungsbeiträge u. ä.	12.249 €
Innere Verrechnungen	124.498 €
Auszahlung Erwerb beweglicher Sachen unter 410 € (GWG)	5.572 €
Kalkulatorische Abschreibungen	163.730 €
Kalkulatorische Zinsen	164.674 €
Festwert EDV	41€
Erträge aus Verkauf	-1.920 €
Erträge aus Mieten und Pachten	-1.206 €
Summe	1.651.320 €

Diese Beträge wurden den entsprechenden Kostenarten und Kostenstellen zugeordnet. Die Einbeziehung von unmittelbaren Zahlen ermöglicht eine zeitnahe Kalkulation. Die vorhandenen Fallzahlen von 2015 wurden auf 12 Monate hochgerechnet und zuzüglich 10 % angesetzt. Die Berechnung der Arbeitsstunden erfolgte zeitnah durch die Auswertung und Gesamtberechnung für 2015.

Es erfolgte eine Aufschlüsselung nach **Kostenarten** (Personalkosten, Fremdkosten/Betriebskosten, innere Verrechnungen, Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung), wie sie auch in der Betriebswirtschaftslehre bekannt sind. Die Kommunalagentur NRW hat seinerzeit zum einen die Art und die Ansatzfähigkeit der einzelnen Kostenpositionen überprüft und zum anderen die Aufteilung der Kosten auf entwickelte **Kostenstellen** vorgenommen (Hauptkostenstellen = Friedhofsanlage, Trauerhalle, Graberstellung, Ausbettung, Sonstige Leistungen. Hilfskostenstelle = Verwaltung). Die Personalkosten sind unterteilt nach *Angestelltenkosten* und *Arbeiterkosten*.

Die *Arbeiterkosten* wurden anhand einer die vergangenen drei Jahre umfassenden Personalkostenaufschlüsselung nach Tätigkeitsbereichen sowie nach den bekannten Gesamtkosten ermittelt und entsprechend der prozentualen Anteile den Kostenstellen Friedhofsanlage, Trauerhalle, Graberstellung, Ausbettung und sonstige Leistungen zugeordnet.

Die *Angestelltenkosten* wurden anhand einer Gesamtauflistung der in der Friedhofsverwaltung tätigen Mitarbeiter erfasst (Beschäftigte und Beamte). Die Zuordnung zu den Hauptkostenstellen erfolgte aufgrund prozentualer Tätigkeitsanteile und Bestattungszahlen eines Jahres.

Die Aufteilung der Fremdkosten/Betriebskosten auf die einzelnen Kostenstellen erfolgte primär aufgrund direkter Zuordnung; im Übrigen entsprechend der Aufteilung des Arbeitsaufwands auf die einzelnen Kostenstellen.

Durch den Bereich 20 -Finanzen- sind die Inneren Verrechnungen für das Jahr 2016 ermittelt worden. Die Berücksichtigung der Kosten der inneren Verrechnung erfolgte auf Basis des Ansatzes 2016 (= 124.498 €).

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören nach § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW auch Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind. Mit den Abschreibungen wird der Wertverzehr von langlebigen Gütern des Anlagevermögens erfasst, die über mehrere Perioden zur Leistungserstellung genutzt und abgenutzt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung ist dabei anerkannt, dass die kalkulatorische Abschreibung von langlebigen Wirtschaftsgütern nach dem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert oder dem Wiederbeschaffungszeitwert erfolgen kann. Das KAG legt nicht ausdrücklich fest, welcher Wert den Abschreibungen zu Grunde zu legen ist. Somit haben Städte und Gemeinden die Möglichkeit, die Wahl zwischen den beiden Abschreibungswerten zu treffen. In Castrop-Rauxel erfolgt die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert.

Seitens der Kommunalagentur NRW bestehen gegen dieses Vorgehen keine rechtlichen Bedenken, da die Vorgaben des § 6 KAG NRW und der ständigen Rechtsprechung beachtet werden. In der Gebührenkalkulation sind die Abschreibungen der Leichenhallen sowie der sonstigen abschreibungsfähigen Gerätschaften und Einrichtungsgegenstände auf dem Friedhof wie z.B. Wasserschöpfbecken und Garagen enthalten. Die in der Investitionsliste für 2016 aufgeführten rentierlichen Investitionen sind dabei schon berücksichtigt.

Aufgrund der stark rückgängigen Belegungszahlen im Bereich Leichenzellen und Trauerhallen erfolgt eine Schließung der Trauerhallen Henrichenburg und Pöppinghausen.

Die entsprechenden Modifikationen in den Anlagenachweisen ergeben bei der Schließung der Trauerhallen im Bereich der Gebäude Änderungen, die zu geringeren kalkulatorischen Kosten und Zinsen ab 2016 führen.

Die Friedhofsgrundstücke können nicht abgeschrieben werden. Anders als Deponiegrundstücke verlieren sie nicht an Wert, sondern haben auch nach Schließung des Friedhofes eine Bedeutung als Grünflächen und parkähnliche Anlagen. Es erfolgt jedoch eine kalkulatorische Verzinsung.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW gehört zu den ansatzfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (kalkulatorische Zinsen), wobei der aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrachte Eigenkapitalanteil (Abzugskapital) außer Betracht bleibt. Eine Verzinsung ist immer nur auf der Grundlage des Anschaffungs- und Herstellungswert zulässig. Dabei ist der Anschaffungswert Basis für die Verzinsung. Dieser ergibt sich aus dem aufgewandten Kapital abzüglich der Abschreibungen

abzüglich des Abzugskapitals. Dabei bilden Grundstücke als Teil des Eigenkapitals ebenfalls eine Basis für die kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals. Der kalkulatorische Zinssatz wird mit 6,5 % berechnet und bewegt sich damit im rechtssicheren Rahmen.

Der Anlagespiegel 2015, aus dem sich die zu berücksichtigenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen ergeben, ist als Anlage 2 beigelegt.

Die gewählten **Kostenstellen** dienen der Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Kostenträgern und letztendlich zur Bestimmung der besonderen Gebührensätze.

Die Kostenstellen wurden nach der bestehenden Gebührenstruktur der Stadt Castrop-Rauxel gebildet. Die Kostenstelle Verwaltung fungiert dabei als Hilfskostenstelle, die einer verursachergerechten Verteilung auf die Hauptkostenstellen dient.

Da Friedhöfe nicht nur der Bestattung, sondern wie Grün- und Parkanlagen auch der Allgemeinheit zur Erholung dienen, ist bei der Gebührenkalkulation von den anzusetzenden Kosten im Rahmen der Friedhofsunterhaltung ein Grünanteil für Nutzung durch die Allgemeinheit abzuziehen. Laut Rechtsprechung ist der Grünwertanteil zu orientieren an dem Verhältnis Kostenaufwand für die Grabfelder mit den Wegen und Gebäuden insgesamt relativ zu den Kosten für die Einrichtung und Pflege der parkähnlichen Freiflächen.

Danach errechnet sich aktuell ein Wert von 20,78 %. Bezogen auf die kalkulierten Kosten der Friedhofsunterhaltung von 1.238.941,95 € ergibt sich somit als Grünwertanteil ein Betrag von 257.452,14 € der von den gebührenrelevanten Aufwendungen in Abzug zu bringen ist.

Gleiches gilt für die Erlöse aus den Ruherechtsentschädigungen für die Kriegsgräber und den jüdischen Friedhof in Höhe von 31.758,57 € (= Ergebnis der Betriebskostenabrechnung 2014).

Gemäß der Novellierung § 6 Abs. 2 KAG sollen Kostenunterdeckungen innerhalb von vier Jahren ausgeglichen werden. Aus diesem Grund ist der Verlust aus 2012 in Höhe von 212.562 Euro zu berücksichtigen.

Es verbleiben somit gebührenrelevante Aufwendungen in Höhe von 1.563.923 €.

Bei der Gebührenkalkulation 2015 wurden Gesamtkosten von 1.754.948 € berücksichtigt. In 2016 wird mit Gesamtkosten von 1.651.320 € kalkuliert, so dass sich deutliche Minderkosten in Höhe von rund 106.628 € (- 5,90 %) in 2016 ergeben.

Berechnung Grünwertanteil:

Nach digitaler Vermessung der Friedhofsflächen ergibt sich für die Berechnung des Grünwertanteils folgende Veränderung:

Gesamtfläche aller 7 Friedhöfe <i>(ohne Gräber für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft)</i>	355.839 qm
davon 10% Gesamtfläche für Bestattungszweck	35.584 qm
Grünfläche	183.462 qm
abzüglich 10 % Gesamtfläche verbleiben	- 35.584 qm 147.878 qm
davon 50 % Bestattungszweck	<u>73.939 qm</u>
Grünflächenanteil	73.939 qm
prozentualer Anteil an der Gesamtfläche	20,78 %

Zur betragsmäßigen Ermittlung des Grünwertanteils ist dieser Prozentsatz mit den Leistungen, die ausschließlich auf die Friedhofsunterhaltung entfallen, zu multiplizieren. Diese Leistungen werden für 2016 mit 1.238.941,95 € kalkuliert, so dass sich als Grünwertanteil ein voraussichtlicher Betrag von 257.452,14 € ergeben wird.

In 2015 betrug der Grünwertanteil ebenfalls 20,78 %. Bezogen auf die Kosten der Friedhofsunterhaltung von 1.287.466,67 € ergab sich ein Betrag von 267.535,57 €. Somit vermindern sich die Kosten der Friedhofsunterhaltung 2016 um rd. 48.524,72 €, der Grünwertanteil vermindert sich um rd. 10.083,43 € (- 3,77 %) in 2016.

Berücksichtigung der Verlustabdeckung aus 2012

Die für das Jahr 2012 erstellte Gebührenkalkulation ergab eine Unterdeckung von 212.562 €. Die Restunterdeckung ist nach § 6 Abs. 2 KAG ist als letzte Möglichkeit im Jahr 2016 zu berücksichtigen. Hierbei ist zu beachten, dass innerhalb der einzelnen Bereiche (Nutzungsrechte, Bestattungen usw.) sowohl Verluste als auch Überdeckungen unabhängig von der Gesamtsumme angefallen sind.

Aufgrund der Stilllegung von Leichenzellen ist der Verlustvortrag in Höhe von -16.437 € aus 2012 entsprechend umzurechnen und nur anteilig den weiterhin betriebsbereiten Leichenzellen zuzuordnen. Für die weiterhin vorhandenen 9 Leichenzellen werden die Restverluste in Höhe von 5.689,70 € eingearbeitet.

Daraus ergibt sich einen Gesamtrestverlustabdeckung von 201.814,70 € und nicht realisierbare Restverluste in Höhe von 10.747,30 €. Detaillierte Informationen erfolgen unter dem Bereich Trauerhallen und deren Einrichtungen.

Dies wird in der folgenden Übersicht deutlich.

Danach verteilt sich die gebührenrelevante Unterdeckung aus 2012 in 2016 wie folgt:

	2012
Nutzungsrechte	-142.717 €
Bestattungen	-52.660 €
Benutzung Trauerhalle	-1.070 €
Benutzung Leichenzelle	-5.690 €
Benutzung Harmonium	-1.012 €
Genehmigung stehendes Grabmal	-1.965 €
Genehmigung Namensplatt	-368 €
Genehmigung von Grabeinfassungen	-184 €
Umbettung von Urnen	-356 €
Rückgabe	4.208 €
Summe	201.814 €

Die Berücksichtigung der Verlustabdeckung aus 2012 wurde bereits in die oben aufgeführten gebührenrelevanten Aufwendungen mit einbezogen.

Berechnung der Gebühren 2016

Die gebührenrelevanten Aufwendungen von 1.563.922,96 € verteilen sich auf die Hauptkostenstellen wie folgt:

	Neu	Alt
Friedhofsanlage	1.092.448,24 €	996.706,53 €
Trauerhalle	119.752,49 €	132.706,42 €
Graberstellung	286.120,48 €	263.769,27 €
Ausbettung	1.471,38 €	1.355,06 €
Sonstige Leistungen	30.390,79 €	59.783,60 €
Kriegsgräber	27.837,99 €	26.287,73 €
Jüdischer FH	5.902,07	6.490,87 €
Summe	1.563.922,96 €	1.487.099,47 €

Eine entsprechende Kostenübersicht ist als Anlage 3 beigelegt.

Gegenwärtig werden im Einzelnen folgende Gebühren erhoben:

- Grabnutzungsgebühren
- Bestattungsgebühren
- Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und deren Einrichtungen
- Gebühren für Ausbettungen
- Gebühren für sonstige Leistungen

Grabnutzungsgebühren:

Für die Berechnung der Grabnutzungsgebühren sind die ermittelten Kosten von 1.092.448,24 € bei der Hauptkostenstelle Friedhofsanlage maßgeblich. Unter Berücksichtigung der Anzahl der Grabstätten (Hochrechnung für 2015) zuzüglich 10 %, der Äquivalenzziffern Zeit (Nutzungsdauer der verschiedenen Grabarten) sowie Wahl und Gestaltung wurde eine Recheneinheit ermittelt, mit der diese Kosten auf die einzelnen Grabarten verteilt und die jeweilige Gebühr ermittelt wurde.

Es ergeben sich für das Jahr 2016 folgende Gebührensätze für die Nutzungsgebühren:

	Neu	Alt
Reihengrab über 5 Jahre	1.748 €	1.675 €
Reihengrab unter 5 Jahre	1.165 €	1.116 €
Urnengrab	932 €	893 €
Rasenreihengrab	2.447 €	2.344 €
Anonymes Urnengrab	932 €	893 €
Wahlgrab	2.097 €	2.009 €
Urnenwahlgrab	1.748 €	1.675 €
Baumbestattung (Urne)	2.796 €	2.679 €
Partnergrab	2.330 €	2.233 €

Bei der Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer bei den (Erd-)Wahlgräbern und den Urnenwahlgräbern wurde als Anzahl der Grabstätten die Hochrechnung der Verlängerung 2015 zuzüglich 10 % zugrunde gelegt:

	Gesamtjahre
Erdwahlgrab	1693
Urnenwahlgrab	101

Für die Verlängerung des Wahlgrabes wurde eine Gebühr von 70 € (*bisher 67 €*) und für das Urnenwahlgrab von 58 € (*bisher 56 €*) ermittelt.

Die Berechnung der Nutzungsgebühren ist als Anlage 4 beigefügt.

Bestattungsgebühren:

Für die Ermittlung der Bestattungsgebühren sind die ermittelten Kosten der Hauptkostenstelle Graberstellung in Höhe von 286.120,48 € (263.769,27 €) maßgeblich. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Prognosefälle (Hochrechnung des Jahres 2015) zuzüglich 10% sowie der Grabmaße (Länge x Breite x Tiefe).

In 2015 hat sich die Anzahl der Sterbefälle in Castrop-Rauxel stabilisiert. Die geplanten Fallzahlen führen zu Gebührenreduzierungen im Bestattungsbereich gleichwohl der Einbeziehung der Restverluste aus 2012.

Es ergeben sich für das Jahr 2016 folgende Gebührensätze für die Bestattungsgebühren:

	NEU	ALT
Reihengrab über 5 Jahre	690 €	707 €
Reihengrab unter 5 Jahre	323 €	331 €
Reihengrab Beisetzung von Urnen	240 €	245 €
Wahlgrab über 5 Jahre	690 €	707 €
Wahlgrab unter 5 Jahre	324 €	331 €
Wahlgrab Urnenbeisetzung	240 €	245 €
Anonyme Urnenbeisetzung	240 €	245 €
Bestattung Frühgeburt	226 €	226 €

Die Berechnung der Bestattungsgebühren ist als Anlage 5 beigefügt.

Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und deren Einrichtungen

Die für 2015 hochgerechneten Zahlen zeigen weiter die starken Rückgänge in der Inanspruchnahme der Trauerhalle (-5,23 %), der Leichenzellen (-51,02 %) und des Harmoniums (-9,55 %). Die Berechnung der Gebühr 2016 ermittelt sich aus den Fallzahlen und dem Aufwand, so dass daraus eine zum Teil erhebliche Gebührensteigerung resultiert würde. Dies wird dann vermutlich die Inanspruchnahme der obigen Einrichtungen weiter senken.

Aus den obengenannten Gründen wurde ein Abgleich der Belegungszahlen der Trauerhallen und Leichenzellen durchgeführt. Das Resultat ergab im Bereich Trauerhallen für Pöppinghausen keine Belegung und für Henrichenburg nur eine Belegung in 2015. Aus diesem Grund werden die beiden Trauerhallen geschlossen.

Im Stadtgebiet befinden sich an den Trauerhallen zur Zeit 26 Leichenzellen. Anhand der Belegungen ist die Vorhaltung in dieser Anzahl nicht notwendig. Aus diesem Grund werden in 2016 über das Stadtgebiet verteilt insgesamt 17 Leichenzellen geschlossen. Die daraus resultierende komplette Schließung der Trauerhalle und Leichenzellen auf den Friedhöfen Pöppinghausen und Henrichenburg kann durch die nächstgelegenen Friedhöfe Bladenhorst und Habinghorst aufgefangen werden.

Für die Ermittlung der Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und deren Einrichtung sind die ermittelten Kosten der Hauptkostenstelle Trauerhalle in Höhe von 119.752,49 € (bisher 132.706,42 €) maßgeblich.

Für die Ermittlung der jeweiligen Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle, der Leichenzelle und des Harmoniums, wurden die auf der Hauptkostenstelle Trauerhalle ausgewiesenen Kosten der verschiedenen Kostenarten auf diese Nutzungen verteilt.

Die Arbeiterkosten wurden entsprechend der geleisteten Arbeitsstunden berechnet. Die inneren Verrechnungen wurden entsprechend der Aufteilung der Hilfskostenstelle Verwaltung berücksichtigt. Die Fremdkosten, kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen wurden dabei entsprechend im Verhältnis ihrer Nutzfläche zur Gesamtfläche aufgeteilt (Trauerhalle und Leichenzelle).

Aufgrund der Schließung der beiden Trauerhallen und der Stilllegung von 17 Leichenzellen werden die Nutzflächen neu berechnet. Die Gebäude werden im Anlagenachweis in den Abgang gebracht. Dies bedeutet, dass ab 2016 die kalkulatorischen Kosten und Zinsen für die Gebäude Pöppinghausen und Henrichenburg nicht mehr anfallen und umgelegt werden.

Aufgrund der neuen Schlüsselung im Bereich Leichenzellen ist der Verlustvortrag analog zu den geschlossenen Leichenzellen um 10.747,73 € zu reduzieren. Die Einrechnung des anteiligen Verlustvortrages von 5.689,70 € erfolgt für die verbleibenden 9 Leichenzellen. Desweiteren kann ab 2016 von einer Aufwandsreduzierung im Bereich Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie im Bereich Bewirtschaftung ausgegangen werden.

Die für 2016 hochgerechneten Zahlen zeigen im Vergleich zum Vorjahr starke Rückgänge in der Inanspruchnahme der Trauerhalle (-27,49 %), der Leichenzellen (-51,96 %) und des Harmoniums (-30,42 %). Die Berechnung der Gebühr 2016 ermittelt sich aus den Fallzahlen und dem Aufwand, so dass trotz Schließung eine Gebührenssteigerung im Bereich Trauerhalle und Harmonium erfolgt. Eine Gebührensenkung erfolgt bei den Leichenzellen.

Es ergeben sich für 2016 folgende Gebührensätze:

	Neu	Alt
Trauerhalle	340	283 €
Leichenzelle	366	435 €
Harmonium	21	18 €

Die Berechnung der Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und deren Einrichtungen ist als Anlage 6 beigelegt.

Gebühren für Ausbettungen:

Eine Kalkulation der Gebührensätze für Ausbettungen gestaltet sich schwierig, da Ausbettungsleistungen in Castrop-Rauxel äußerst selten vorkommen. Es wurde bei der Kalkulation daher von tatsächlichen Werten hinsichtlich Personal- und Sachkosten ausgegangen, die bei vereinzelt Ausbettungen in den vergangenen Jahren angefallen sind. Mangels anderer messbarer Werte erscheint dies als einzig taugliche Grundlage für eine Kalkulation der Ausbettungsleistungen. Zusätzlich wurde die Unterdeckung aus 2012 in Höhe von 356 Euro mit einbezogen.

Die Gebühren für Ausbettungen werden zunächst nach der Grabart unterteilt (Kindergräber, Gräber von Verstorbenen über fünf Jahre, Urnen). Bei Ausbettungen unter 5 und Versendung von Urnen werden für das Gebührenjahr 2016 mangels anderer Hinweise die gleichen Zahlen aus 2015 prognostiziert.

Die so ermittelten Kosten belaufen sich bei der Hauptkostenstelle Ausbettung auf € 1.471,38.€ (1.355,06 €).

Es ergeben sich für 2016 folgende unveränderte Gebührensätze:

	Neu	Alt
Ausbettung über 5	1.591	1.591 €
Ausbettung unter 5	654	654 €
Ausbettung Urne	204	204 €
Versendung einer Urne	29	29 €

Die Berechnung der Gebühren für Ausbettungen ist als Anlage 7 beigelegt.

Gebühren für sonstige Leistungen:

Für bestimmte Verwaltungsleistungen und sonstige Leistungen werden Gebühren erhoben. Nach der vorgenommenen Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 wurden viele Verwaltungsleistungen als Hilfskostenstellen auf Hauptkostenstellen umgelegt und sind damit in verschiedene andere Gebührentatbestände eingeflossen.

Diese wurden gemäß der veränderten Inanspruchnahmen von Leistungen entsprechend geändert.

Es ergeben sich für 2016 folgende Gebührensätze für sonstige Leistungen:

	Neu	Alt
Aufstellung Grabdenkmal	68 €	217 €
Zulassung Namensplatten	57 €	54 €
Grabeinfassung	70 €	91 €
Rückgabe von Grabstätten p. a.	199 €	87 €

Die Rückgabe von Grabstätten mit der Einbeziehung der Unterdeckung aus 2012 von 4.208 Euro führt zu einer erheblichen Erhöhung der Gebühr in 2016.

Die Berechnung der Gebühren für sonstige Leistungen ist als Anlage 8 beigelegt.

Nachfolgend werden in einer Gesamtzusammenstellung die Gebühren Alt (2015) und Neu (2016) gegenübergestellt.

	NEU	Alt	Diff.	%
<u>Nutzungsgebühren:</u>				
Reihengrab über 5 J.	1.748	1.675	73	7,22
Reihengrab unter 5 J.	1.165	1.116	49	7,26
Urnengrab	932	893	39	7,28
Rasenreihengrab	2.447	2.344	103	7,25
Anonymes Urnengrab	932	893	39	7,28
Wahlgrab	2.097	2.009	88	7,27
Urnenwahlgrab	1.748	1.675	73	7,22
Baumbestattung	2.796	2.679	117	7,24
Partnergrab	2.330	2.233	97	7,21
Verlängerung Wahlgrab	70	67	3	4,48
Verläng. Urnenwahlgrab	58	58	2	4,48
<u>Bestattungsgebühren:</u>				
Reihengrab über 5 J.	690	707	-17 €	-2,69
Reihengrab u 5 J. + TG	323	331	-8 €	-2,72
Urnengrab	240	245	-5 €	-2,45
Wahlgrab über 5 J.	690	707	-17 €	-2,69
Wahlgrab u 5 J. + TG	324	331	-7 €	-2,69
Urnenwahlgrab	240	245	-5 €	-2,45
Anonymes Urnengrab	240	245	-5 €	-2,45
<u>Sonstige Gebühren:</u>				
Leichenzelle	366	435	-69	-15,86
Trauerhalle	340	283	57	19,08
Harmonium	21	18	3	16,67
Ausbettung über 5 J.	1.571	1591	-20	-9,24
Ausbettung unter 5 J.	654	654	0	0,00
Ausbettung Urne	1.290	204	1.086	229,90
Versendung Urne	29	29	0	0
Frühgeburt	226	226	0	0
Genehmigung stehendes Grabmal	68	217	-149	-68,66
Genehmigung Namensplatt klein	57	54	3	-16,67
Genehmigung Namensplatte groß	57	54	3	-16,67
Grabeinfassung	70	91	-21	-24,18
Rückgabe Grabstätten	199	87	112	225,29

Wie schon bei den Gebührenpositionen Stehende Grabmäler und Rückgaben von Gräbern eingearbeiteten Unterdeckungen sind ebenfalls bei den übrigen Positionen die Unterdeckungen aus 2012 einberechnet worden.

Die Fallzahlen haben sich aufgrund der Sterbefallentwicklung stabilisiert. Arbeitsanteile in dem Bereich Hilfskostenstelle Verwaltung wurden an die Veränderungen angepasst. Es wird von einer positiven Entwicklung ausgegangen. Die für 2016 errechneten Fallzahlen wurden mit einer zehn prozentigen Steigerung angesetzt.

Um die jeweilige Kostensteigerung bei den verschiedenen Grabarten in Prozent darstellen zu können, wurden daher die Gesamtkosten eines Bestattungsfalles (Nutzungsgebühr + Bestattungsgebühr) je nach Bestattungsart ermittelt und entsprechend nachfolgend gegenübergestellt. Insgesamt ergibt sich eine durchschnittliche Kostensteigerung von 3,04 %, die aus dem Anstieg bei den Nutzungsgebühren resultiert. Die Bestattungsgebühren konnten im Vergleich zum Vorjahr reduziert werden.

	Neu			Alt				
	Nutzung	Bestattung	Summe	Nutzung	Bestattung	Summe	Diff.	%
Reihengrab über 5 Jahre	1.748	690	2.438	1.675	707	2.382	56	2,35
Reihengrab unter 5 Jahre	1.165	323	1.488	1.116	331	1.447	41	2,83
Urnengrab	932	240	1.172	893	245	1.138	34	2,99
Rasenreihengrab Sarg.	2.447	690	3.137	2.344	707	3.051	86	2,82
Rasenreihengrab Urne	2.447	240	2.687	2.344	245	2.589	98	3,79
Wahlgrab über 5 Jahre	2.097	690	2.787	2.009	707	2.716	71	2,61
Wahlgrab unter 5 Jahre	2.097	324	2.421	2.009	331	2.340	81	3,46
Urnenwahlgrab	1.748	240	1.988	1.675	245	1.920	68	3,54
Anonyme Urnenbestattung	932	240	1.172	893	245	1.138	34	2,99

Der Verlustvortrag aus 2012 in Höhe von 212.562 € hat verschiedene Gründe. Neben erheblichen Investitionen (z.B. Sanierung der Trauerhalle Ickern) hat eine Verringerung der Fallzahlen zu dem Verlust geführt.

Aufgrund der Schließung der Trauerhallen und der Stilllegung der Leichenzellen werden sich für 2016 haushaltrechtliche Belastungen aufgrund geringere Gebühreneinnahmen und durch die Belastung der geschlossenen Gebäude ergeben. Demgegenüber stehen Einsparungen in den Bereichen der Unterhaltung und der Bewirtschaftung der Gebäude gegenüber. Für 2016 ist eine zusätzliche Belastung des Haushaltes in Höhe von 8.527 Euro einzurechnen. Eine weitergehende Prognose ist von den zukünftigen Bestattungszahlen abhängig.

Sollten sich die Bestattungszahlen wie erwartet entwickeln, kann eine positive Gesamtänderung kalkuliert werden. In welcher Größenordnung sich diese aber bewegen kann ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilbar.

Anlagen

Anlage 1: Gebührensatzung

Anlage 2: Anlagespiegel 2015

Anlage 3: Kostenübersicht Kalkulationsmodell KuA

Anlage 4: Kalkulation Nutzungsgebühren

Anlage 5: Kalkulation Bestattungsgebühren

Anlage 6: Kalkulation Trauerhalle, Leichenzelle und Harmonium

Anlage 7: Kalkulation Ausbettung

Anlage 8: Kalkulation Sonstige Leistungen

Anlage 9: Bestattungssstatistik 2000 – 2016

-Anlage I Finanzielle Auswirkungen-

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>			
Ergebnisplan einschl. Interner Verrechnungen			
	<u>HH- Planung 2016 alt</u>	<u>HH-Planung 2016 nach GBB</u>	<u>Veränderung</u>
Erträge	1.290.018	1.388.934	98.916
Aufwendungen	1.500.119	1.411.701	-88.418
	-210.101	-22.767	187.335
Finanzplan			
	<u>HH- Planung 2016 alt</u>	<u>HH-Planung 2016 nach GBB</u>	<u>Veränderung</u>
Einzahlungen	1.347.631	1.581.962	234.331
Auszahlungen	1.237.315	1.148.638	-88.677
	110.316	433.324	323.008
<u>Fazit:</u>			
Durch die Anpassung der Haushaltsplanung 2016 an die GBB 2016 ergeben sich im Ergebnisplan eine Verbesserung i.H.v. 198.082 € und im Finanzplan i.H.v. 323.008 €.			
Im Ergebnisplan incl. der internen Verrechnungen wurde die fehlende Verlustabdeckung der Trauerhallen in Höhe von 10.747,73 € berücksichtigt.			
Der öffentliche Grünwert errechnet sich weiterhin mit einem Prozentanteil von 20,78 % auf die Gesamtkosten der Friedhofsunterhaltung (Friedhofsanlage). Als Folge der nunmehr erstellten Gebührenkalkulation 2016 hat sich der ursprünglich für die Haushaltplanung gemeldete Ertrag aus den internen Leistungsbeziehungen für den öffentlichen Grünwert (Position 55.06.4811) von 242.548 € um 14.952 € auf 257.452 € erhöht. Das führt in der Produktgruppe 55.01 zu einem entsprechenden Mehraufwand.			